

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der nicht eingetragene Verein führt den Namen „KULTurBRAUEREI Wohlde“ und hat seinen Sitz in Wohlde.

§ 2

Zweck und Ziele

Förderung der regionalen Kultur in/ aus Wohlde, Stapelholm und Schleswig Holstein durch

- monatliche Musikveranstaltungen/Lesungen/Theater im Krug, genannt: „KULTurBRAUEREI EVENT“
- Veranstaltungen für begabte Solo- Künstler (Open Stage)
- Wiederbelebung und Etablierung eines vielfältigen kulturellen Lebens im Dorf und auf dem Lande
- Bereitstellung von finanziellen Mittel (Spenden) zur Finanzierung von Aufwendungen für Künstlerhonorare
 - soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Betreiber der Mikrobrauerei der Veranstalter von Kulturveranstaltungen im Krug
 - Aufwendungen für die GEMA sind vom Veranstalter zu tragen

Förderung der Jahrhunderte alten Tradition des Hausbierbrauens nach dem Natürlichkeitsgebot durch

- Bierbrauseminare in der Mikrobrauerei und anderen Orts
- Verkostungen von Kreativbieren/Einblick in die Welt der Biere
- Vorträge und Brauereibesichtigungen
- Wiederbelebung alter Braurezepte und Bierstile

§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vereinsvorstand.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen.
- Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mindestens € 15.

- Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss vorher schriftlich angekündigt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ergibt sich aus der eigens ausgegebenen Anwesenheitsliste und wird nach der Begrüßung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Versammlung mitgeteilt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt und ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung erfolgt nach § 4 III dieser Satzung
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann eine besondere Versammlungsleiterin/ ein besonderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der in der Einladung zu bezeichnenden Stelle schriftlich eingereicht werden. Die ggf. dadurch ergänzte Tagesordnung wird der Versammlung bekannt gegeben.
- Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, die/der zugleich Pressesprecherin/Pressesprecher ist, einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern
- Über die Konten des Vereins verfügen die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Jede/r von ihnen ist alleine über die Konten Verfügungsberechtigt. Zur Kontoführung kann auch Online-Banking genutzt werden.
- Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, die zweck- und satzungsgerechte Verwendung der Vereinsmittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstands fort, längstens jedoch für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- Eilbedürftige Entscheidungen können schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich getroffen werden.
- Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Abrechnung und Buchführung des Vorstands zu prüfen, hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und anschließend den Antrag zur Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 7 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist eine weitere Auflösungsversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder bei der Auflösungsversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.